

Verordnung

über den Schutz des Landschaftsbestandteiles „Allee im Heppenser Groden“

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S.112) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 18.09.2002 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

1. Der nachfolgend in dieser Verordnung näher bezeichnete Landschaftsbestandteil wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung geschützt.
2. Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung: Rüstringen

Flur: 33

Flurstücke: 35/2, tlw. 17/5, tlw. 21/2.

Der zu schützende Landschaftsbestandteil „Allee im Heppenser Groden“ hat eine Größe von ca. 1,3 ha und erhält das Kurzkennzeichen LB- WHV 83.

Er liegt im Bereich der künstlichen Auftragsflächen im Heppenser Groden. Die Allee liegt parallel zwischen der Straße „Zum Ölhafen im Norden und der Alfred-Eckardt-Straße im Süden. Der ca. 18 m breite und ca. 730 m lange Landschaftsbestandteil umfaßt den Weg mit den Gehölzen und die beidseitig angrenzenden Gräben.

3. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den eingezeichneten Linien im beiliegenden Kartenausschnitt (DGK M 1: 10.000). Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und wird beim Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde - der Stadt Wilhelmshaven, Weserstraße 78, 26382 Wilhelmshaven aufbewahrt und kann während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Der zu schützende Landschaftsbestandteil besteht aus einem vielschichtig strukturierten Gehölzstreifen, durch den ein mit Klinkersteinen befestigter schmaler Weg führt. Der Alleecharakter wird durch insgesamt 280 Winterlinden geprägt, die beidseitig des Weges vor einigen Jahrzehnten angepflanzt wurden.

Daneben sind weitere heimische Arten wie Feld-Ahorn, Weißdorn, Rotbuche, Silber-Pappel und Haselnuss zu finden. Beidseitig wird der Gehölzstreifen von Gräben begrenzt.

Dieser von zukünftigen Industrieflächen und ackerbaulich genutzten Flächen umgebener Gehölzstreifen, trägt durch die naturnahe Vegetation, den vielschichtigen Aufbau und die hohe Artenvielfalt entscheidend zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Zudem wird durch den prägenden Baumbestand das Landschaftsbild entscheidend belebt.

Um diesen Landschaftsbestandteil mit seinen wichtigen Funktionen vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig als Bestandteil des Biotopverbundes zu sichern, wird er nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 3 Schutzbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Pflanzen zu entnehmen, Gehölze sowie Totholz, Röhricht, zu beseitigen oder zu verändern, sofern nicht pflegerische Maßnahmen dies erfordern,
2. die Bodengestalt zu verändern,
3. Flächen zu versiegeln,
4. Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder sonstige Abfälle zu lagern oder abzulagern,
5. den vorhandenen Weg mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
6. das vorhandene Grabenprofil zu verändern,
7. Errichtung von Werbeeinrichtungen, Fahnenmasten oder Tafeln, soweit sie sich nicht auf den Geschützten Landschaftsbestandteil oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen.

§ 4 Freistellungen und Befreiungen

Die Schutzbestimmungen gelten nicht für:

1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Verordnung ein Rechtsanspruch oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
2. mit der Stadt Wilhelmshaven - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege oder der Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils dienen,

3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
4. notwendige Maßnahmen im Zuge der Errichtung der Gleisanlage (gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan 177 - Heppenser Groden Mitte - in der Fassung vom 21.02.1997).

Maßnahmen nach Ziffer 1 und 4 sind der Stadt Wilhelmshaven – Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Wilhelmshaven – Untere Naturschutzbehörde - kann auf Antrag Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 3 gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 53 Nds. Naturschutzgesetz erfüllt sind.

§ 5 Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden (§ 29 Nds. Naturschutzgesetz).

Zu diesen Maßnahmen gehören u. a.

- das Betreten von Grundstücken zum Zweck von Boden- und Gewässeruntersuchungen und ähnlichen Arbeiten
- die Pflege des Gehölzbestandes, seine Weiterentwicklung durch evtl. Nachpflanzungen
- die Kennzeichnung als Geschützter Landschaftsbestandteil.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Ziffer 1 Nds. Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung durch die Stadt Wilhelmshaven – Untere Naturschutzbehörde - erteilt wurde,
- b) eine Anzeige nach § 4 unterläßt,
- c) entgegen § 5 als Grundstückseigentümer Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils nicht duldet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 ,- Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 08.11.2002

gez.

Menzel
Oberbürgermeister

gez.

Schreiber
Oberstadtdirektor